

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0384/2001

6. November 2001

BERICHT

über die Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten
(KOM(2001) 398 – C5-0471/2001 – 2001/2187(COS))

Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatter: Klaus-Heiner Lehne

DE

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG	5
BEGRÜNDUNG.....	11

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

In der Sitzung vom 14. April 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Initiativberichts gemäß Artikel 163 der Geschäftsordnung über die Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten erhalten hat.

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt benannte in seiner Sitzung vom 18. April 2000 Klaus-Heiner Lehne als Berichterstatter.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2001 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament ihre Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat zum europäischen Vertragsrecht (KOM(2001) 398 – 2001/2187(COS)).

In der Sitzung vom 23. Oktober 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diese Mitteilung an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als federführenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0471/2001).

Der Ausschuss prüfte die Mitteilung der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 15. Oktober 2001 und 6. November 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag mit 23 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 0 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Ana Palacio Vallelersundi, Vorsitzende; Willi Rothley und Ward Beysen, stellvertretende Vorsitzende; Klaus-Heiner Lehne, Berichterstatter; Pedro Aparicio Sánchez (in Vertretung von Enrico Boselli gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Paolo Bartolozzi, Luis Berenguer Fuster, Maria Berger, Bert Doorn, Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Gerhard Hager, Malcolm Harbour, Heidi Anneli Hautala, The Lord Inglewood, Kurt Lechner, Neil MacCormick, Toine Manders, Luís Marinho, Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, José María Mendiluce Pereiro (in Vertretung von Carlos Candal gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Bill Miller, Diana Wallis, Joachim Wuermeling und Stefano Zappalà.

Der Bericht wurde am 6. November 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Entschließung des Europäischen Parlaments über die Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten (KOM(2001) 398 – C5-0471/2001 – 2001/2187(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 398 – C5-0471/2001)¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 1989 zu den Bemühungen um eine Angleichung des Privatrechts der Mitgliedstaaten²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Mai 1994 zur Angleichung bestimmter Bereiche des Privatrechts der Mitgliedstaaten³
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere (15./16. Oktober 1999), insbesondere Schlussfolgerung 39,
 - unter Hinweis auf das Arbeitsdokument seiner Generaldirektion Wissenschaft mit dem Titel "Untersuchungen der Privatrechtsordnungen der EU im Hinblick auf Diskriminierungen und die Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuches"⁴
 - gestützt auf Artikel 47(1) seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0384/2001),
- A. in der Erwägung, dass die Rechtstraditionen der Völker Europas letztlich mehr Gemeinsamkeiten aufweisen als Unterschiede,
- B. in der Erwägung, dass es diese großen Gemeinsamkeiten waren, die die feierliche Verkündung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union am 7. Dezember 2000 anlässlich des Europäischen Rates von Nizza ermöglicht haben,
- C. in der Erwägung, dass Art. 61 des Vertrages den schrittweisen Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fordert,
- D. in der Erwägung, dass der von der Europäischen Union geschaffene Binnenmarkt eine wirtschaftliche Erfolgsgeschichte ist,
- E. in der Erwägung, dass die schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes zu weiteren und dichteren wirtschaftlichen Verflechtungen führt,

¹ ABl. C 255 vom 13.9.2001, S. 1

² ABl. C 158 vom 26.6.1989, S. 400

³ ABl. C205 vom 25.7.1994, S. 518

⁴ Reihe Rechtsfragen JURI 103

- F. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt erst dann wirklich vollendet ist, wenn auch der Verbraucher seine Vorteile in vollem Umfang nutzen kann,
- G. in der Erwägung, dass vor allem kleinerer und mittlere Unternehmen grenzüberschreitende Vertragsabschlüsse aufgrund der Unklarheiten in bezug auf das anzuwendende Recht und auf die oft unvorhersehbaren Kosten der Rechtsverfolgung scheuen,
- H. in der Erwägung, dass die Regelungen des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) zwar eine Grundlage für einen künftigen gemeinsamen Rechtsbestand sein könnten, jedoch nicht abschließend das Problem grenzüberschreitender Rechtsverhältnisse lösen werden,

Abschnitt I – Feststellungen zur Ausgangslage

1. stellt fest, dass derzeit unter anderem folgende Richtlinien, Verordnungen und Übereinkommen, die Auswirkungen auf das Privatrecht der Mitgliedstaaten haben, in Kraft sind:
 - Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (geändert durch Richtlinie 1999/34/EG vom 10. Mai 1999)
 - Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen
 - Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (geändert durch Richtlinie 90/88/EWG vom 22. Februar 1990 und Richtlinie 98/7/EG vom 16. Februar 1998)
 - Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen
 - Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
 - Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien
 - Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz - Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1 - Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich

- Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen
 - Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter
 - Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen
 - Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt
 - Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr
 - die „Brüsseler“ Verordnung Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
 - das Übereinkommen von Rom von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht;
2. stellt fest, dass die genannten gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien nicht optimal aufeinander abgestimmt sind;
 3. stellt fest, dass auch das Zusammenspiel der genannten Richtlinien mit den einzelnen Zivilrechtsordnungen der Mitgliedstaaten zum Teil Probleme verursacht;

Abschnitt II – Einschätzung der künftigen Entwicklung

4. ist der Überzeugung, dass der elektronische Geschäftsverkehr und die Einführung des Euro in zwölf Mitgliedstaaten zu einer erheblichen Zunahme grenzüberschreitender Rechtsverhältnisse führen wird;
5. folgert daraus, dass insbesondere durch die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs Handlungsbedarf in folgenden Bereichen besteht:
 - Bestimmung des anwendbaren Rechts
 - gerechter Interessenausgleich zwischen den Unternehmen einerseits und den Verbrauchern andererseits
 - Bestimmung des Gerichtsstandes
 - Verfahrenskosten

- Effektivität des Rechtsschutzes
 - Belastung selbst der untersten gerichtlichen Instanzen, mit schwierigen internationalen Rechtsfragen
 - Belastung der Verbraucher und der Rechtsvertreter mit schwierigen internationalen Rechtsfragen;
6. ist daher der Auffassung, dass die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsbestandes anstelle der Anwendung von verschiedenen nationalen oder internationalen Regelungen die bessere Alternative ist;

Abschnitt III-Feststellungen zur Mitteilung der Kommission KOM (2001)398

7. bedauert, dass die Kommission überraschenderweise ihre Mitteilung auf das private Vertragsrecht beschränkt hat, obwohl der Auftrag des Europäischen Rates von Tampere weitergehende Möglichkeiten eröffnet hätte;
8. unterstreicht die Notwendigkeit, die gezielte Harmonisierung des Vertragsrechts in jenen Bereichen voranzutreiben, in denen die gegenseitige Anerkennung von nationalen Vorschriften nicht angewandt werden kann und die Unterschiede zwischen diesen Vorschriften das Funktionieren des Binnenmarkts gemäß der Definition des Gerichtshofs¹ behindern;
9. fordert die Kommission dringend auf, Vorschläge zur Überarbeitung der bestehenden Verbraucherschutz-Richtlinien, soweit sie das Vertragsrecht betreffen, vorzulegen und insbesondere die Mindestharmonisierungsklauseln zu streichen, die die Einführung einheitlicher Rechtsvorschriften auf Ebene der EU zum Schaden des Verbraucherschutzes und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts verhindert haben;
10. stellt fest, dass die gegenwärtigen Probleme im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und Rückabwicklung von Verträgen nicht gelöst werden können ohne dass auch Fragen der allgemeinen Formvorschriften, der außervertraglichen Haftung, des Bereicherungsrechts und des Sachenrechts angegangen werden;
11. begrüßt die Mitteilung der Europäischen Kommission, die viele gute Ideen enthält und fordert sie auf, nun als nächsten Schritt auf dem Weg zu einer Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten und nach eingehender wissenschaftlichen Beratung **einen Aktionsplan** vorzulegen, der folgende Schritte umfasst:
- a) bis Ende 2004: Erstellung einer Datenbank der nationalen Rechtsvorschriften und der nationalen Rechtssprechung im Bereich des Vertragsrechts in allen Gemeinschaftssprachen und Förderung der vergleichenden Rechtsforschung und Zusammenarbeit zwischen allen interessierten Kreisen sowie Juristen aus Praxis und Wissenschaft auf der Grundlage dieser Datenbank; diese Zusammenarbeit sollte darauf abzielen, gemeinsame rechtliche Begriffe und Lösungen und eine gemeinsame

¹ Rechtssache C-376/98. *Sammlung der Rechtsprechung 2000, Seite I-8419.*

Terminologie der fünfzehn mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen (Option II der Mitteilung) zu finden, die auf freiwilliger Basis angewendet werden können, und zwar in folgenden Bereichen: Allgemeines Vertragsrecht, Kaufrecht, Recht der Dienstleistungsverträge einschließlich der Finanzdienstleistungen und Versicherungsverträge, das Recht der persönlichen Sicherheiten, das Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse (Deliktsrecht, Bereicherungsrecht), Recht des Eigentumsübergangs von beweglichen Sachen, Recht der Kreditsicherheiten an beweglichen Sachen, Trustrecht,

- b) jährliche Vorlage von Berichten an das Europäische Parlament über die Fortschritte dieser vergleichenden Untersuchungen und eventuellen gemeinsamen rechtlichen Begriffe und Lösungen im Bereich des Vertragsrechts; das Europäische Parlament sollte eine Stellungnahme zu diesen Berichten abgeben, sofern sie den Entwurf von gemeinsamen rechtlichen Begriffen und Lösungen enthalten,
- c) parallel dazu bis Ende 2004: nach eingehender wissenschaftlicher Beratung legislative Vorschläge zur Konsolidierung (zum Beispiel Straffung, Vereinfachung, Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe, Kodifizierung, Erweiterung, Aufhebung) des bestehenden Richtlinienrechts (s.o. I.1.),
- d) bis Ende 2004 zu prüfen, ob dringender Bedarf für weitere binnenmarktrelevante Regelungen besteht, wobei besonderes Augenmerk auf die Zunahme des elektronischen Geschäftsverkehr gelegt wird,
- e) Anfang des Jahres 2005 in Zusammenarbeit mit dem Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften: Publikation der vergleichenden Untersuchung und der gemeinsamen rechtlichen Begriffe und Lösungen in angemessener Form,
- f) ab 2005: Förderung der Verbreitung der vergleichenden Untersuchung und der gemeinsamen rechtlichen Begriffe und Lösungen innerhalb der akademischen Ausbildung und der Lehrpläne für die juristischen Berufe sowie Förderung der Verbreitung des Gemeinschaftsrechts in eben diesen Kreisen von Juristen aus Praxis und Wirtschaft,
- g) ab 2005: Konsequente Anwendung der gemeinsamen rechtlichen Begriffe und Lösungen und Rechtsterminologie durch alle EU-Institutionen, die am Rechtssetzungs- und –anwendungsverfahren teilhaben,
- h) ab 2006: europäische Gesetzgebung zur Anwendung der gemeinsamen Rechtsgrundsätze und –terminologie für grenzüberschreitende oder innerstaatliche vertragsrechtliche Beziehungen mit der Möglichkeit der vertraglichen Abbedingung,
- i) Anfang 2008: Überprüfung, wie die gemeinsamen Rechtsgrundsätze und eine einheitliche Terminologie im europäischen Recht sich in der Praxis bewährt haben, und Prüfung, ob hierfür einheitliche europäische Regelungen festgeschrieben werden sollen, sodass innerhalb der EU und in dem Recht ihrer Mitgliedstaaten langfristig eine Vereinheitlichung im Vertragsrecht eintritt,

- j) ab 2010: Ausarbeitung und Verabschiedung eines Regelwerks zum Vertragsrecht der Europäischen Union, das den gemeinsamen rechtlichen Begriffen und Lösungen Rechnung trägt, die in den vorhergehenden Initiativen festgelegt wurden;
12. ist der Auffassung, dass die wissenschaftliche Beratung der Europäischen Kommission während der gesamten Laufzeit des Aktionsplanes beispielsweise durch folgende Arbeitsgruppen und Einrichtungen gemeinsam mit den für andere Rechtsbereiche zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen und allen interessierten Kreisen erfolgen könnte, wobei eine Sichtweise gewährleistet sein muss, die sowohl zivilrechtliche als auch "common-law"-Traditionen in ausgewogener Weise berücksichtigt:
- Commission on European Contract Law, Holte
 - Study Group on a European Civil Code, Osnabrück
 - Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler, Pavia
 - Europäisches Hochschulinstitut, Florenz
 - Europäische Rechtsakademie Trier
 - nationale Berufsverbände von Rechtsanwälten und Stellen, die mit der Rechtsreform in den Mitgliedstaaten befasst sind;
13. fordert die Kommission auf, bei der weiteren Konsolidierung und Entwicklung der Zivilrechtsharmonisierung auf die Rechtsgrundlage des Artikels 95 EGV (Binnenmarkt) zurückzugreifen;
14. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob es nicht effektiver und zweckmäßiger ist, im Rahmen der zukünftigen Binnenmarktgesetzgebung auf das Instrument der Verordnung zurückzugreifen;
15. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Das Europäische Parlament hat schon 1989¹ und 1994² Bemühungen zur Angleichung der Privatrechte der Mitgliedstaaten gefordert und gefördert. Im Juni 1999 wurde eine vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebene und finanzierte Studie³ vollendet.

Nunmehr scheinen auch die anderen EU-Organe das Thema entdeckt zu haben. Der Europäische Rat von Tampere (Oktober 1999) hat Rat und Kommission mit Vorarbeiten zur „größeren Konvergenz im Bereich des Zivilrechts“ beauftragt. Beim Europäischen Rat von Laeken (14./15. Dezember 2001) soll eine erste Bilanz gezogen werden.

Das Europäische Parlament, das die Debatte ursprünglich angestoßen hat, muss sich jetzt wieder kräftig zu Wort melden, um die zukünftige Richtung und Form der Annäherung des Zivilrechts der Mitgliedstaaten mitzubestimmen.

Dabei sollten nach Meinung des Berichterstatters bewusst sachliche Feststellungen und realistische Forderungen die parlamentarische Debatte beherrschen.

Warum eine Annäherung der Zivilrechtssysteme der Mitgliedstaaten?

Mit dem jetzigen Stand des Richtlinienrechts ist eine aus der Sicht der Zivilrechtsharmonisierung „kritische Masse“ erreicht, die nun ein Handeln entweder in die eine oder die andere Richtung gebietet. Der bisherige, unsystematische Ansatz aus einer Kombination von Richtlinien und Internationalem Privatrecht muss überdacht werden, weil er immer risikoreicher für den Rechtsanwender geworden ist. Die gegenwärtige Topographie, die die Wirtschaftsteilnehmer vorfinden, wenn sie grenzüberschreitend tätig werden wollen, ist gekennzeichnet durch das große Meer des Internationalen Privatrechts, in dem sich einige (20-30) größere oder kleinere Inseln des Europäischen Gemeinschaftsrechts befinden. Sobald die Rechtsanwender diese sicheren Häfen verlassen, drohen ihnen entweder die Untiefen der ungelösten Konflikte der einzelnen Privatrechtsordnungen oder der mangelnden Abstimmung von Europarecht mit Internationalem Privatrecht. An manchen Stellen wiederum droht die offene See völlig zu verlanden, denn das nur an einzelnen konkreten Konfliktsituationen ausgerichtete Richtlinienrecht zerstört langfristig die innere Ausgewogenheit der nationalen Zivilrechtssysteme.

1. Das Internationale Privatrecht ist kein geeignetes Instrument mehr für den bereits so weitgehend integrierten europäischen Binnenmarkt. Auch die Bestimmungen des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980⁴ ist keine ausreichende und genügend einheitliche Basis⁵.

¹ Entschließung vom 26. Mai 1989, ABl. C 158 vom 26.6.1989, S.400.

² Entschließung vom 6. Mai 1994, ABl. C 20 vom 25.7.1994, S.518.

³ Reihe Rechtsfragen JURI 103

⁴ Konsolidierte Fassung, ABl. C 27 vom 26.1.1998, S.34

⁵ Communication on European Contract Law – Joint Response of the Commission on European Contract Law and the Study Group on a European Civil Code, September 2001, Ziff. 53.

2. Selbst der gemeinschaftliche Besitzstand (Richtlinienrecht) schafft derzeit keine optimalen Rahmenbedingungen für den Binnenmarkt: Der Grund für die Inkohärenzen einzelner Rechtsbegriffe innerhalb des Gemeinschaftsrechts liegt einmal in der Mosaiktechnik, die die Gemeinschaftsgesetzgebung bisher angewendet hat: Bisher wurden verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungstätigkeiten „ihr“ Recht auf den Leib geschneidert (Haustürgeschäften, Handelsvertretern, Fernabsatz, Timesharing usw.), während die historisch gewachsenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf allgemeinen juristischen Kriterien basieren. Außerdem vergehen vom Vorschlag für einen Rechtsakt bis zu dessen Annahme vergehen manchmal Jahre. Hinzu kommt bei Richtlinien eine Frist von 18 bis 24 Monaten für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Manchmal ist der dann gültige Rechtstext aufgrund der raschen Entwicklung der Märkte und Technologien schon wieder reformbedürftig. Aus der Umsetzung und Durchführung von Richtlinien auf Ebene der Mitgliedstaaten ergeben sich häufig zusätzliche Komplikationen sowie Unterschiede und Verzögerungen, und gelegentlich kommt es sogar zu Fällen der Nichtumsetzung.
3. Der elektronische Geschäftsverkehr wird zu mehr grenzüberschreitenden Rechtsproblemen führen. Das kann nicht ohne Reaktion des europäischen Gesetzgebers bleiben. Hier ist zwar schon Arbeit getan worden, die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr ist seit 8. Juni 2000 in Kraft, doch sie lässt sowohl die Regeln des internationalen Privatrechts weiterhin unberührt, insbesondere was Kollisionen zwischen Rechtsordnungen und den Gerichtsstand angeht (Artikel 1 Absatz 4). Auch die Richtlinie 1999/93/EG über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zielt nicht darauf ab, nationales Vertragsrecht, insbesondere betreffend den Abschluss und die Erfüllung von Verträgen, oder andere, außervertragliche Formvorschriften zu harmonisieren (Erwägungsgrund 7).
4. Einheitlichere Regeln im Bereich des Zivilrechts verschüfen Europa einen Wettbewerbsvorteil im Vergleich zu den USA, könnten aber auch als Exportartikel für viele außereuropäische Staaten dienen, die ihr Privatrecht reformieren wollen.

Der Aktionsplan

1. Erarbeitung gemeinsamer Rechtsprinzipien

Die wichtigste Aufgabe besteht nach Auffassung des Berichterstatters zunächst einmal darin, zu zeigen, dass es bei allen Unterschieden der nationalen Zivilrechtstraditionen auch große Gemeinsamkeiten in den 15 Mitgliedstaaten gibt. Es gilt nur, **sichtbar** zu machen, was ohnehin schon gemeinsame Rechtsauffassung ist. In einem zweiten Schritt müsste dann überlegt werden, welche gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen werden müssen. Deshalb empfiehlt der Berichterstatter, dass die Europäische Kommission einen realistischen, nach Dringlichkeit und Notwendigkeit geordneten Aktionsplan aufstellt. Dessen erster Schritt sollte darin bestehen, dass die Kommission sich in Zusammenarbeit mit Rechtswissenschaftlern an die Erarbeitung eines Art Handbuchs der gemeinsamen Rechtsprinzipien und der gemeinsamen Rechtsterminologie macht. Seit Jahren gibt es mehrere Arbeitsgemeinschaften europäischer Zivilrechtler, die sogar schon interessante Entwürfe für ein „Europäisches Zivilgesetzbuch“ vorgelegt haben. Beispiele für solche Arbeitsgruppen sind: Commission on European Contract Law, Holte, die Study Group on a

European Civil Code, Osnabrück, die Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler, Pavia, die Europäische Rechtsakademie, Trier und das Europäische Hochschulinstitut, Florenz. Ohne solide rechtsvergleichende Grundlagenarbeit gibt es keinen Fortschritt des Rechts. Die Europäische Kommission ist zu sehr im politischen Tagesgeschäft engagiert, als dass sie diese Arbeit ohne wissenschaftliche Beratung von außen leisten könnte.

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass diese Bemühungen alsbald von Erfolg gekrönt sein werden, denn die Gemeinsamkeiten sind größer als die Unterschiede. Dass die Gemeinsamkeiten nicht wahrgenommen werden, hängt einerseits mit der europäischen Sprachenvielfalt und andererseits mit der früheren nationalen Abgeschlossenheit der europäischen Rechtsordnungen und ihrer Schöpfer, professionellen Anwender und wissenschaftlichen Kommentatoren zusammen. Hier, ebenso wie bei den Sprachkenntnissen der Akteure, haben sich in den letzten Jahren große Verbesserungen ergeben, die hoffen lassen, dass die „europäische“ Rechtsregel sozusagen von selbst sichtbar wird, wenn Rechtsvergleichung nur guten Willens betrieben wird.

2. Konsolidierung des bestehenden Gemeinschaftsrechts

Ist erst die gemeinsame, auch terminologische Grundlage vorhanden, muss der gemeinschaftliche Besitzstand konsolidiert und verbessert werden, denn die Qualität der EU-Gesetzgebung ist manchmal schlecht.

a) Kohärenz

Die einzelnen Teile des bestehenden Gemeinschaftsrechts müssen dann besser aufeinander abgestimmt werden. Auch bei dieser Aufgabe muss sich die Europäische Kommission viel stärker wissenschaftlich beraten lassen als in der Vergangenheit. Wie sie in ihrem Zwischenbericht an den Europäischen Rat von Stockholm zur Verbesserung und Vereinfachung der Rahmenbedingungen für die Rechtssetzung¹ richtig bemerkt, muss während des gesamten Lebenszyklus eines Rechtsaktes auf dessen Qualität und Vereinfachung geachtet werden. Ein Blick auf die Liste der binnenmarktrelevanten Rechtsvorschriften (s. Ziffer 1. der legislativen Entschließung) verdeutlicht dies: es ist durchaus vorstellbar, dass fast zwanzig Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie nun der Zeitpunkt gekommen ist, die verschiedenen Richtlinien im Bereich des Verbraucherschutzes einmal auf die Verwendung des Begriffes „Verbraucher“ hin kritisch zu prüfen und die bestehenden Instrumente daraufhin neu zu fassen. Bis Ende 2003 könnte die Kommission legislative Vorschläge vorbereiten, die zum Ziel haben, die genannten Richtlinien zu straffen, ihre Lesbarkeit zu vereinfachen, verstreute Teile zusammenzufassen, ihren Inhalt gegebenenfalls zu erweitern oder Teile davon als überflüssig aufzuheben.

b) redaktionelle Qualität

Auch die redaktionelle Qualität der Richtlinien könnte vielleicht verbessert werden: Kompromisse im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Europäischen Parlament und im Rat führen häufig zu schwer verständlichen Texten².

Aufbau und Terminologie könnten anlässlich einer Neufassung oder sogar „Kodifizierung“

¹ KOM(2001) 130, III.

² KOM(2001) 130, II.

kohärenter werden (Mitteilung KOM (2001)398, Option III, Ziff. 58). Gegebenenfalls können diese Vereinfachungsarbeiten die Gelegenheit bieten, den Geltungsbereich verschiedener Richtlinien auf Verträge oder Geschäfte auszudehnen, die ähnliche Merkmale aufweisen, die aber aus historischen oder politischen Gründen zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie nicht einbezogen worden waren, und andere Rechtsakte dafür ganz aufzuheben (Mitteilung KOM(2001)398, Option III, Ziff. 59 und 60, wo Beispiele aufgezählt werden).

3. Abrundung des bestehenden Gemeinschaftsrechtes

Lücken, die so nicht geschlossen werden können, müssen mit neuen legislativen Vorschlägen der Kommission in den fraglichen Regelungsbereichen abgedeckt werden. Hierbei ist verstärkt an das Instrument der Verordnung zu denken. Dieses Instrument lässt zwar den Mitgliedstaaten weniger Spielraum bei der Übernahme in ihre nationalen Rechtsordnungen, würde den Wirtschaftsteilnehmern jedoch transparentere und einheitlichere Bedingungen auf dem Binnenmarkt sichern¹. Der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Tätigkeit wird dabei sicherlich in folgenden Bereichen des Vermögensrechts liegen: Obligationenrecht (Allgemeines Vertragsrecht, Kaufrecht, Recht der Dienstleistungsverträge einschließlich Finanzdienstleistungen und Versicherungsverträge, das Recht der persönlichen Sicherheiten und das Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse), Sachenrecht (Recht der Eigentumsübergangs bei beweglichen Sachen, Recht der Kreditsicherheiten und beweglichen Sachen, Trustrecht). Diese Vorschläge der Kommission sollten ebenfalls bis Ende 2004 erfolgen und besonderes den elektronischen Geschäftsverkehr mit einbeziehen.

4. Durchsetzung der gemeinsamen Rechtsprinzipien

Im Laufe der Jahre 2005 bis etwa 2008 sollten die gesetzgeberischen Vorhaben der Konsolidierung und Abrundung verabschiedet werden. Parallel dazu sollten sich in diesem Zeitraum alle EU-Institutionen um die Durchsetzung der gemeinsamen Rechtsprinzipien an den Universitäten, in der Anwaltschaft, in der Wirtschaft bemühen. Am Ende des Prozesses könnte dann die Verabschiedung einer Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates stehen, die die Verwendung der gemeinsamen europäischen Rechtsgrundsätze durch die Wirtschaftsteilnehmer rechtlich zwingend einführt, zumindest, sobald grenzüberschreitende vertragsrechtliche Beziehungen vorliegen.

¹ Mitteilung der Kommission KOM(2001) 398, Option IV, Ziff. 64.